

"Das Urteil" in Die Welt (4. Oktober 1946)

Quelle: Die Welt. Überparteiliche Zeitung für die gesamte britische Zone-Veröffentlicht unter Zulassung durch die britischen Behörden. 04.10.1946, n° 54; 1. Jg. Hamburg: Die Welt. "Das Urteil", p. 2.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL: http://www.cvce.eu/obj/das_urteil_in_die_welt_4_oktober_1946-de-79e7c0f8-ed8a-4263-a540-772399f53a55.html

Publication date: 02/07/2015

Das Urteil

Der Schuldspruch von Nürnberg ist gefällt. Er hat zwölf Todesurteile, sieben Gefängnisstrafen und drei Freisprüche gebracht, ein Beweis dafür, daß das Internationale Militärgericht nicht primitive Rachejustiz geübt und in Bausch und Bogen verdammt, sondern mit äußerster Gewissenhaftigkeit seines hohen Amtes gewaltet hat. Es war zu erwarten, daß der Urteilspruch, wie immer er ausfiel, in aller Welt und nicht zuletzt in Deutschland lebhaft diskutiert und gar umstritten werden würde. Das ist eingetreten, und es ist ein gutes und gesundes Zeichen dafür, daß Rechtsgefühl und Rechtsgedanke in dieser Welt noch nicht erstorbene Begriffe, sondern lebendige und inhaltvolle Vorstellungen sind.

Im Ausland, und zwar gleichermaßen in alliierten und neutralen Ländern, ist der Urteilspruch im großen und ganzen als gerecht akzeptiert worden. Nicht so in Deutschland, wo er eine lebhaft und teilweise heftige Kontroverse ausgelöst hat. Gegen die gefällten Todesurteile hat kein Deutscher, soweit sich dies aus vorliegenden Berichten beurteilen läßt, ernstlich etwas einzuwenden. Mit den verhängten Gefängnisstrafen ist mancher nicht einverstanden. Hier herrscht das Empfinden vor, daß sie zumindest in einigen Fällen zu leicht ausgefallen sind. Den leidenschaftlichsten Widerspruch jedoch haben in der deutschen Öffentlichkeit die Freisprüche für Schacht, Papen und Fritzsche hervorgerufen. Wie konnten, so fragt man, diese drei mehr als zweifelhaften Gestalten, deren Missetaten jedem Deutschen nur allzu geläufig sind, frei ausgehen? Und ergeben sich nicht aus diesen Freisprüchen zwangsläufig politische Schlußfolgerungen, die ebenso unerwartet wie ungeheuerlich sind? Was kann, so fragt man bereits, Herrn Schacht jetzt noch daran hindern, sich den Alliierten als Fachmann für die geplante Währungsreform zur Verfügung zu stellen, was Herrn von Papen, eine maßgebende Rolle im katholischen Parteileben an sich zu reißen, was Herrn Fritzsche, den Posten eines Sprechers am Nordwestdeutschen Rundfunk zu übernehmen? Daß man, so erklärt Dr. Schumacher, die Gefahr der Reaktion mit den Mitteln einer formalen Rechtsprechung zu meistern versucht habe, sei ein Zeichen dafür, daß die Siegermächte das Wesen des Nationalsozialismus und der hinter ihm stehenden Kräfte nicht erkannt hätten.

Für diese Auslegungen liegt nach unserer Auffassung wenig Veranlassung vor. Die in ihnen enthaltene Kritik scheint uns dafür zu zeugen, daß die Kritiker, in leidenschaftlicher Anteilnahme am Ausgang dieses Prozesses, seine Grundlagen und seinen Zweck aus den Augen verloren haben und Schlußfolgerungen ziehen, wo keine Voraussetzungen bestehen.

Der Nürnberger Prozeß war ein Verfahren, das die Alliierten gegen eine Gruppe verantwortlicher Deutscher führten. Er befaßte sich mit Vergehen, die diese verantwortlichen Deutschen gegen die Alliierten und ihre Angehörigen begangen haben. Er befaßte sich nicht mit Verbrechen, die diese Deutschen gegen andere Deutsche auf deutschem Boden begingen. Sein Zuständigkeitsbereich war damit genau umgrenzt. Das heißt freilich nicht, daß derselbe alliierte Gerichtshof diese verantwortlichen Deutschen indirekt von Vergehen an ihren eigenen Landsleuten freispricht. Es heißt alles andere als das. Das heißt, daß diese Vergehen von deutschen Instanzen beurteilt und von ihnen abgeurteilt werden können und müssen. Es heißt, im vollsten und besten Sinne, daß die Alliierten sich nicht in ausschließlich deutsche Angelegenheiten einzumischen wünschen. Es ist schwer einzusehen, wie man ihnen deutscherseits hieraus einen Vorwurf machen kann.

Das Gericht hatte sich weiterhin mit vier genau formulierten Anklagepunkten zu befassen, mit ihnen und nur mit ihnen. Es hatte festzustellen, ob die Angeklagten unter einem oder mehreren dieser Punkte schuldig sind oder nicht. Das Gericht wußte, wie alle Welt wußte, daß zumindest in einigen Fällen diese vier Anklagepunkte keineswegs die gesamte Schuldsumme der Angeklagten ausmachen. Manches andere konnte und mußte ihnen darüber hinaus zur Last gelegt werden. Aber nicht vor diesem Gericht. Niemand, der sich die Mühe gemacht hat, das Statut des Gerichtshofes und die Anklageschrift zu studieren, kann hierüber im Zweifel sein.

Die vier Anklagepunkte lauteten auf eine Verschwörung zur Störung des Weltfriedens; auf rechtswidrige Verletzung internationaler, den Frieden garantierender Abmachungen; auf Kriegsverbrechen, das heißt Verbrechen, die im Verlauf der Kriegshandlungen begangen wurden, aber nicht in ursächlichem Zusammenhang mit ihnen standen, schließlich auf Verbrechen gegen die allgemeine Menschlichkeit, alle, wohl gemerkt, begangen an den alliierten Nationen und ihren Angehörigen. Das Gericht hat befunden, daß

Schacht, Papen und Fritzsche diese spezifischen Vergehen nicht zur Last gelegt werden können, und hat sie daher freigesprochen. Es hat nicht befunden, daß Schacht kein Mitglied der NSDAP war und nichts mit der Finanzierung der deutschen Aufrüstung zu tun hatte; es hat nicht befunden, daß Papen ein Ehrenmann ist, dem nichts Abträgliches nachzusagen ist (im Gegenteil, es stellt ausdrücklich fest, daß „Papens Hauptziel als Gesandter in Österreich darin bestand, die Regierung Schuschnigg zu unterhöhlen und die österreichischen Nazis zu stärken; daß er, um diesen Plan durchzuführen, Intrigen betrieben und Drohungen verwendet hat, daß das Statut jedoch solche Verletzungen der politischen Moral nicht als verbrecherisch bezeichnet, so übel sie auch sein mögen“); schließlich hat das Gericht keineswegs befunden, daß Fritzsche ein aufrechter Demokrat ist, sondern ausdrücklich festgestellt, daß es „sein Ziel war, die Volksstimmung für Hitler und die deutsche Kriegsanstrengung zu erwecken“. Es hat jedoch befunden, daß er sich der vier spezifischen, in der Anklage niedergelegten Verbrechen nicht schuldig gemacht hat.

Der Nürnberger Prozeß war ein strafrechtliches und kein politisches Verfahren. Er hatte daher ein strafrechtliches und kein politisches Urteil zu fällen, und dieses Urteil hat er gefällt. Es ist durchaus möglich, dieses Urteil in seinem strikt strafrechtlichen Rahmen anzuzweifeln, und der sowjetische Richter hat dies getan. Es ist jedoch, nach unserem Ermessen, nicht zulässig, dieses rein strafrechtliche Verfahren deshalb zu kritisieren, weil es kein politisches Urteil hervorgebracht hat.

Das Nürnberger Gericht war kein Entnazifizierungsausschuß. Sein Freispruch der SA, des OKW, des Generalstabes und der Hitlerregierung bedeutet nicht, daß Mitglieder dieser Organisationen nunmehr der lästigen Pflicht enthoben sind, Fragebogen auszufüllen und Auskunft über ihre politische Vergangenheit zu geben. Sein Urteil bedeutet nicht, wie Dr. Schumacher meint, daß „der Freispruch Papens für die Zukunft geradezu eine Ermunterung für die kapitalistische und politische Reaktion“ darstellt. Das politische Deutschland hat es selbst in der Hand, ob es Herrn von Papen ermuntern will oder nicht. Es sollte die Art politischer Bevormundung, wie sie ihm das Nürnberger Tribunal glücklicherweise versagt hat, nicht benötigen. Die leidenschaftliche, wenngleich von einer weitgehend irrigen Auffassung ausgehende Reaktion auf das Nürnberger Urteil scheint zu beweisen, daß es diese Pflicht erkannt hat. Und das ist nicht der geringste Gewinn des großen Prozesses.

Nürnberg und das Völkerrecht

Der Sinn von Nürnberg weist in die Zukunft. Das Urteil ist ein Ende, aber hauptsächlich ein Anfang. Gerade dem deutschen Volk erscheint das Nürnberger Verfahren als ein Schlußstrich unter dem Terror und der Herrschaft des Unrechtes in den vergangenen zwölf Jahren. Aber das wirkliche Gewicht liegt woanders: an der Feststellung der Verbindlichkeit des Völkerrechtes für alle Nationen und für die Individuen.

Ein Teil der deutschen Geschichte war diesmal Gegenstand der Verurteilung. Dies trübt manchem den Blick für die wesentlichere Tatsache: Das Urteil von Nürnberg ist ein moralischer und politischer Felsen, auf dem das deutsche Volk einmal selbst bauen kann. Der amerikanische Hauptankläger, Justice Jackson hat mit Recht festgestellt: „Die Verurteilung von Einzelpersonen ist von kleinerer Bedeutung gegenüber der Tatsache, daß die vier Nationen sich verpflichtet haben, den Angriffskrieg als Verbrechen zu erklären und die Verfolgung von besiegten Minderheiten aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen zu bestrafen.“ Das deutsche Volk wird in die nächsten dunklen Jahre ohne politische und wirtschaftliche Ansprüche ziehen. Wenn es aber bereit ist, das Nürnberger Urteil innerlich anzunehmen, so wird daraus ein stiller, aber unüberhörbarer moralischer Anspruch an alle Nationen erwachsen.

Das Nürnberger Urteil steht in einer Reihe mit den ganz großen Taten auf dem Gebiet des Völkerrechtes, mit den Werken von Hugo Grotius, dem „Vater des Völkerrechtes“, mit dem Friedensentwurf Kants, mit der Heiligen Allianz, mit den Genfer Konventionen, den Haager Friedenskonferenzen, dem Kellogg-Briand-Pakt. Denn das Nürnberger Urteil stützt sich nicht nur auf überkommenes Völkerrecht. Es setzt neues Recht.

Es erklärt den Angriffskrieg zum Verbrechen und legt die individuelle Verantwortlichkeit der Staatsmänner fest. Der Gerichtshof hat dabei das internationale Recht weiterentwickelt; denn auch die Ächtung des Krieges im Kellogg-Briand-Pakt enthält noch nicht die Feststellung, daß es sich um ein individuelles Verbrechen handeln könne. Diese Feststellung ist aber das Kernstück des Nürnberger Prozesses.

Dieser Teil des Urteils berührt die Grundfrage, was Recht und Völkerrecht sei. Wer heute noch auf dem Standpunkt steht: „Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht was ihm schadet“, der wird weder einen Zugang zu den inneren Gründen des Zusammenbruchs Hitlers noch zur zukünftigen Gestaltung des Zusammenlebens der Völker finden. Es verhält sich umgekehrt: Recht nützt dem Volke, Unrecht schadet ihm. Die Idee des Rechts ist unveräußerlich an die Idee des Menschen, der Menschlichkeit und der Humanität geknüpft. Im Namen dieses Naturrechtes sind die neuen Rechtssätze begründet worden, im Namen dieses Unrechtes sind die Angeklagten verurteilt worden.

Man verspricht sich von dem Urteil für die Zukunft eine abschreckende Wirkung. Das ist richtig. Man kann aber aus den Erfahrungen der vergangenen zwölf Jahre nicht verkennen, daß auch eine andere Wirkung eintreten kann. Gerade die führenden Nationalsozialisten haben von ihrem Unrecht gewußt: um der Sühne zu entgehen, haben sie bis zur Reichskanzlei gekämpft und bewußt in ihren Untergang das gesamte deutsche Volk hineingezogen. Das Wissen um die tödlichen Folgen für eine individuell zu verantwortende Verletzung des Völkerrechts kann daher zu einem Hasardspiel, zur Versteifung des Terrors und der Brutalität führen, um dem Endurteil zu entgehen oder es hinauszuschieben. Das Hauptgewicht Nürnbergs und allen zukünftigen Völkerrechts darf daher nicht bei der Abschreckung liegen, sondern in der Forderung nach der Weiterentwicklung positiver Rechtsvorschriften für das Gemeinschaftsleben der Völker. Nürnberg ist das Signal zu einem Anfang.

Noch vor wenigen Jahren wurde bestritten, ob es überhaupt ein Völkerrecht unter souveränen Staaten geben kann. Nürnberg hat sichtbar diese Theorien widerlegt. Das Völkerrecht tritt gleichzeitig in eine neue Phase der Entwicklung ein. Nach diesem Weltkrieg sind die Völker so nahe gerückt, daß die Aufrechterhaltung ihrer alten unumschränkten Souveränitätsrechte unmöglich geworden ist. Wir haben die UNO und wir nähern uns einer Weltregierung, in deren Namen die Achtung vor dem Völkerrecht nötigenfalls mit Gewalt erzwungen wird.

Damit ist auch der andere Vorwurf gegen das Völkerrecht widerlegt, daß es ein Recht ohne Exekutive sei. Der Völkerbund hatte noch versagt. Bei Mandschukuo, in China, in Abessinien, in Spanien und bei den völkerrechtswidrigen Taten Hitlers vor 1939 erwies sich der Völkerbund als zu schwach, um seine Entscheidungen nötigenfalls mit Gewalt durchzusetzen. Nürnberg hat den alten Völkerbund überwunden, und die UNO wird hoffentlich die Früchte tragen.